

# **Satzung für den Verein „Diakonisches Zentrum Erlangen-Büchenbach e.V.“**

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. November 2012

## **Präambel**

Der Verein Diakonisches Zentrum Erlangen-Büchenbach e. V. wurde 1970 von Mitgliedern der Evang.-Luth. Johannesgemeinde in Alterlangen gegründet im Bewusstsein der besonderen Verantwortung gegenüber Kindern, „die Liebe und Fürsorge besonders brauchen.“ Die Evang.-Luth. Martin-Luther-Gemeinde Büchenbach entwickelte sich 1982 aus der Johannesgemeinde heraus zur selbständigen Kirchengemeinde. Seitdem werden Zielsetzung und Arbeit des Vereins von beiden Kirchengemeinden getragen. Das Diakonische Zentrum wird als Teil des diakonischen Auftrags beider Gemeinden verstanden. „Keiner soll verloren gehen.“ – Damals wie heute fühlt sich der Verein besonders denen verpflichtet, die aus benachteiligten Verhältnissen kommen. Für sie und ihre Familien will er Bedingungen schaffen, die ihnen Entwicklungschancen geben und ihnen ein zukünftiges Leben in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen.

Von Anfang an wurde in der Satzung angestrebt, dass die Pfarrer/innen der beiden Gemeinden von Amts wegen dem Vorstand angehören. Das Zusammenwirken von gewählten ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern mit den Pfarrern/innen hat sich für Gemeinden und Verein als überaus hilfreich herausgestellt. Diese fruchtbare Zusammenarbeit soll auch unter sich wandelnden Verhältnissen in Kirche und Gesellschaft erhalten bleiben. Die neue Satzung dient diesem Ziel. Sie bedarf eines weiteren gelebten Miteinanders der beiden Kirchengemeinden mit ihren Kirchenvorständen und des Diakonischen Zentrums mit seinem erweiterten Vorstand.

## **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen: „Diakonisches Zentrum Erlangen-Büchenbach e.V.“. <sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in Erlangen-Büchenbach und ist in das Vereinsregister (VR 20143) eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern -Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>3</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein dient der Hilfe für Kinder, vor allem für diejenigen, die Liebe und Fürsorge besonders brauchen. <sup>2</sup>Er will überall dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Unterstützung bedürfen. <sup>3</sup>Dies geschieht insbesondere in der familienergänzenden Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes durch die Trägerschaft einer nach den Grundsätzen der Diakonie geführten Kindertagesstätte sowie einer Beratungsstelle im Rahmen der kirchlichen allgemeinen Sozialarbeit. Dabei ist der Verein an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme zusätzlicher diakonischer Aufgaben als die in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere auch die Zahlung der sog. Ehrenamtszuschale, der sog. Übungsleiterzuschale und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Über die Zahlung einer derartigen Zuschale entscheidet gegebenenfalls der erweiterte Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können werden:
  1. Mitglieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Erlangen-Martin-Luther-Kirche und Erlangen-Johanneskirche,
  2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen,
  3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner der in Satz 1. Ziff. 2 genannten Kirchen angehören.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der erweiterte Vorstand. <sup>2</sup>Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem/r Bewerber/in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. <sup>1</sup>Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 2 genannten Kirchen austreten, ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand
4. die Geschäftsführung
5. das Kuratorium

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. <sup>2</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende des Vereins oder der/die 2. Vorsitzende des Vereins, anwesend ist. <sup>4</sup>Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Vereins, ggf. der/die 2. Vorsitzende des Vereins, unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt schriftlich einzuberufen, der längstens vier Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung liegen darf. <sup>5</sup>Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>6</sup>Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist hierauf hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinden Erlangen-Martin-Luther-Kirche und Erlangen-Johanneskirche und mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. <sup>2</sup>Soll die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die Aufnahme zusätzlicher Satzungszwecke oder die Auflösung des Vereins beschließen, so ist hierauf ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) <sup>1</sup>Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
  2. Entlastung des erweiterten Vorstands,
  3. Wahl des erweiterten Vorstands, soweit er durch Wahl bestimmt wird,
  4. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
  5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
  7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbungen um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
  8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2),
  9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 7 nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) <sup>1</sup>Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Wahlausschuss, dem höchstens drei Mitglieder angehören sollen, für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache übertragen werden. <sup>2</sup>Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Blockwahlen für die zu wählenden Beisitzer/innen des erweiterten Vorstands sind zulässig; Satz 2 findet hierbei keine Anwendung. <sup>4</sup>Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) <sup>1</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (8) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. <sup>2</sup>Ein solcher Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von 7/8 aller anwesenden Mitglieder.
- (9) <sup>1</sup>Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. <sup>2</sup>Die juristischen Personen werden durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in oder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. <sup>3</sup>Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## § 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
  2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins
  3. dem Kassier/der Kassierin
  4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
  5. vier Beisitzer/innen
- (2) <sup>1</sup>Die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Erlangen-Martin-Luther-Kirche und Erlangen-Johanneskirche tragen nach Möglichkeit Sorge dafür, dass sich je ein/e Pfarrer/in aus der jeweiligen Kirchengemeinde für den erweiterten Vorstand zur Verfügung stellt. <sup>2</sup>Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. <sup>3</sup>Der jeweilige Kirchenvorstand kann in diesem Fall für den Rest der Wahlperiode eine/n Nachfolger/in entsenden, der/die auch dem ehrenamtlichen Bereich zugeordnet sein darf.
- (3) <sup>1</sup>Der/die 1. Vorsitzende soll ein/eine der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erlangen-Martin-Luther-Kirche zugeordnete/r Pfarrer/in gem. Abs. 2 Satz 1 sein. <sup>2</sup>Ein/eine der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erlangen-Johanneskirche zugeordnete/r Pfarrer/in soll Beisitzer/in sein.
- <sup>3</sup>Steht in Ausnahmefällen kein/e Pfarrer/in aus den beiden Kirchengemeinden für das Vorsitzendenamt zur Verfügung, so kann die betreffende Kirchengemeinde für den/die fehlende/n Pfarrer/in ein Mitglied als Beisitzer entsenden. <sup>4</sup>Für diesen Fall wählt der erweiterte Vorstand eine/n 1. Vorsitzende/n aus seinen Reihen. <sup>5</sup>Ausnahmefälle können sich insbesondere aufgrund von Vakanz- oder Krankheitsfällen in den betreffenden Kirchengemeinden ergeben. <sup>6</sup>Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in Einzelabstimmungen gewählt. <sup>7</sup>Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist und einer AöK-Kirche angehört. <sup>8</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>9</sup>Im erweiterten Vorstand sollen Männer und Frauen zu je mindestens 1/3 vertreten sein. <sup>10</sup>Die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. <sup>11</sup>Bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der erweiterte Vorstand durch Berufung aus den in Satz 7 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode selbst. <sup>12</sup>Im Ausnahmefall des Satzes 3 bleibt der/die 1. Vorsitzende während der Amtsperiode solange im Amt, bis die Ausnahme entfällt und Satz 1 oder Satz 2 erneut Geltung erlangen.

- (4) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. <sup>2</sup>Der erweiterte Vorstand kann vorbereitende oder beschließende Ausschüsse einsetzen. <sup>3</sup>Er verwaltet das Vereinsvermögen und sonstige Mittel wirtschaftlich und gewissenhaft.
- (5) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall, grundsätzlich einmal monatlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. <sup>2</sup>Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. <sup>3</sup>Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. <sup>4</sup>Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands wird auch die Geschäftsführung eingeladen; sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. <sup>5</sup>Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in § 11 Satz 7 nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands notwendig.

## **§ 10 Der Vorstand iSd § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
  2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. <sup>4</sup>Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands gebunden. <sup>5</sup>Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und hat die erforderlichen Maßnahmen zur Personalführung und Personalentwicklung zu treffen.

## **§ 11 Die Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Vom erweiterten Vorstand können ein oder zwei Geschäftsführer/innen berufen werden. <sup>2</sup>Die Geschäftsführer/innen sind besondere Vertreter/innen im Sinne von § 30 BGB; sie sind für ihre Aufgabenbereiche jeweils einzeln vertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Die Geschäftsführer/innen erledigen in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands. <sup>4</sup>Sie üben im Auftrag des Vorstands die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Diakonischen Zentrums aus. <sup>5</sup>Das Nähere ihrer Aufgabengebiete wird durch die vom erweiterten Vorstand zu erlassenden Dienstanweisungen geregelt. <sup>6</sup>Die Amtsdauer der Geschäftsführer/innen ist von der Amtsdauer des erweiterten Vorstands unabhängig. <sup>7</sup>Für ihre Abberufung ist ein Beschluss des erweiterten Vorstands erforderlich, der der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf.

## **§ 12 Das Kuratorium**

<sup>1</sup>Vom erweiterten Vorstand wird für die Dauer seiner Amtszeit ein Kuratorium berufen. <sup>2</sup>Das Kuratorium soll aus höchstens neun Mitgliedern bestehen; diese sollen in wirtschaftlichen, juristischen, bautechnischen Fragen oder in den in § 2 Absatz 2 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein. <sup>3</sup>Das Kuratorium berät den erweiterten Vorstand bei der Beschlussfassung über die in § 9 Absatz 4 genannten Angelegenheiten.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen gewählt. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht. <sup>2</sup>Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

### **§ 14 Beurkundung der Beschlüsse**

<sup>1</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet. <sup>2</sup>Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung;
- c) Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder;
- d) Tagesordnung;
- e) Verlauf der Beratungen;
- f) Beschlüsse;
- g) Art und Ergebnis der Abstimmung.

<sup>3</sup>Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar und gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen nach erfolgter Einsichtnahme schriftlich Widerspruch gegen seine Richtigkeit beim Vorstand eingelegt wurde. <sup>4</sup>Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren. <sup>5</sup>Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

### **§ 15 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten je zur Hälfte an die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Erlangen-Martin-Luther-Kirche und Erlangen-Johanneskirche mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Erlangen, den 23.11.2012

Herbert Kufner

Friedegard Brohm-Gedeon

1. Vorsitzender

Schriftführerin